

- f) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzier-ten Erzeugnisse zu erfassen und eine Entscheidung über deren zweckmäßige Verwendung herbeizuführen,
- g) bei der Aufstellung der Jahresimport- und -exportpläne für die in der entsprechenden Nomenklatur festgelegten Erzeugnisse mitzuwirken, die Importe planmäßig zu verteilen und die termingerechte Erfüllung des Plananteils Import zu überwachen,
- h) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- i) bei der Erfüllung der Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den beteiligten Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

2. Befugnisse

Das Staatliche Holz-Kontor ist berechtigt,

- a) Liefer- und Bezugspläne (überbezirklicher Aus-gleich) als verbindliche Grundlage für den Ab-schluß der entsprechenden Verträge heraus-zugeben,
- b) Unterlagen über die Produktion und den begrün-deten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plan-kommission anzufordern,
- c) die Bestandhaltung und den Verbrauch der Pro-duktionsmittel bei den Verbrauchern zu kontrol-lieren,
- d) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zur Sicherung einer bedarfs-gerechten Versorgung der Abnehmer Handels-beratungen zu organisieren und durchzuführen,
- e) an den monatlichen Transportbesprechungen der Deutschen Reichsbahn teilzunehmen,
- f) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Ver-sorgung der Bedarfsträger auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs (§ 1 Abs. 3) die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen sowie auf die danach notwendige Änderung der Be-triebspläne der betreffenden Handelsorgane (§ 7) hinzuwirken,
- g) bei der Feststellung von Mängeln in der Anfor-derung von Material und bei ungenügender Holzau-snutzung Kontrollen und die Beseitigung der Män-gel durch das dem Bedarfsträger übergeordnete Organ zu veranlassen,
- h) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentral-verwaltung für Statistik die lieferseitige Abrech-nung der Warenbewegung und Bestandhaltung durchzuführen.

§ 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Holz-Kontors sind berechtigt, in Wahr-nehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befug-nisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 5

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Holz-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestim-mungen aufzustellen und zu bestätigen,

§ 6

(1) Das Staatliche Holz-Kontor wird durch den Direk-tor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzie-rung und Verteilung der Produktionsmittel der Staat-lichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors verantwortlich und der Staatlichen Plankom-mission. Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei sei-nen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetz-lichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Stellvertreter des Direktors, der zugleich eine Fachabteilung leiten muß, und die anderen Mitarbeiter des Kontors werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Stellver-treters des Direktors bedarf der Zustimmung des Lei-ters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Holz-Kon-tor durch den Direktor, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Stellvertreter des Direktors auch sonst berechtigt, das Staatliche Holz-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Stellvertreter des Direktors das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mit-arbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Holz-Kontor vertreten.

(6) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staat-lichen Holz-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Darin kann der Direktor auch festlegen, in welchen geeigneten Fällen von ihm bestimmte Mit-arbeiter das Kontor allein vertreten dürfen.

§ 7

(1) Die nach der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 18) gebilde-ten 13 Versorgungskontore Schnittholz und Holz-halbwaren werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 dem zuständigen Rat des Bezirkes unterstellt. Sie er-halten die Bezeichnung „Holzkontor des Bezirkes j , ♦“ unter Hinzufügung des Bezirksnamens.

(2) Die Unterstellung des Holzkontors Berlin regelt der Magistrat von Groß-Berlin.

(3) Bis zur Änderung des Unterstellungsverhältnisses nach den Absätzen 1 und 2 werden die betreffenden Kontore von dem Staatlichen Holz-Kontor beaufsichtigt.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ist bei gleich-zeitiger Unterstellung unter den Rat des Bezirkes je ein Holzkontor mit Sitz in Rostock und Frankfurt Oder zu errichten. Diese Kontore übernehmen die Aufgaben, welche bisher die Versorgungskontore Schnittholz und Holzhalbwaren in Schwerin und Berlin für die Bezirke Rostock und Frankfurt'Oder mit wahrgenommen haben;

(5) Das Staatliche Holz-Kontor hat die in den Ab-sätzen 1 bis 4 genannten Kontore in Fragen der Be-darfsermittlung, der Sortimentsplanung, der Handels-